

## **OLG KOBLENZ: „VALLENDAR.DE“ – BESTÄTIGUNG DER BISHERIGEN RECHTSPRECHUNG**

**von Martin Bahr<sup>1</sup>**

*Schien es vor kurzem noch so, als ob das Urteil des OLG Koblenz<sup>2</sup> nicht mit der bisherigen Rechtsprechung in Sachen Domain-Namen-Recht konform gehen würde,<sup>3</sup> zeigt sich nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe ein grundlegend anderes Bild: Die Entscheidung stellt vielmehr eine Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung dar.*

### **DAS URTEIL:**

Seit der grundlegenden „heidelberg-de“-Entscheidung des LG Mannheim<sup>4</sup> im Jahre 1996 schien es für alle Beteiligten offensichtlich, dass eine Gemeinde bzw. Stadt ein vorrangiges Recht an der betreffenden Domain hat. Erste Zweifel kamen auf, als das OLG Celle<sup>5</sup> kritisch nachfragte, ob dies auch gelten sollte, wenn es sich um die Top-Level-Domain „com“ handelte. Die weitere Rechtsprechung<sup>6</sup> schien jedoch die Ansicht des LG Mannheim zu teilen und quasi ein Städte-Privileg zu bejahen.

Es gilt dabei jedoch zu beachten, dass es in sämtlichen Fällen nicht um Namensgleichheit ging, sondern ausschließlich um Namensanmaßung. D.h. der Domain-Inhaber konnte gegenüber der jeweils anspruchstellenden Stadt bzw. Gemeinde kein Namensrecht nach § 12 BGB geltend machen.

---

<sup>1</sup> Der Autor ist Rechtsreferendar, Mitarbeiter der Kanzlei Kröger&Rehmann und spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien und den gewerblichen Rechtsschutz, E-Mail: [martin@html-designer.de](mailto:martin@html-designer.de). Der Autor dankt Herrn Dr. Jann Six für seine konstruktiven Anmerkungen.

<sup>2</sup> OLG Koblenz, Urt. v. 26.01.2002, Az.: 8 U 1842/00. Eine erste Pressemitteilung findet sich unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/4094>. Das ausführliche Urteil wird in den nächsten Tagen unter <http://www.jurawelt.com> abrufbar sein.

<sup>3</sup> Vgl. vorläufige Anmerkungen des Autors, <http://www.jurawelt.com/anwaelte/4079>.

<sup>4</sup> LG Mannheim, CR 1996, 353 = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/2196>.

<sup>5</sup> OLG Celle, Beschl. v. 21.03.1997, Az.: 13 U 202/96 - "celle.de / celle.com" = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/olg/2443>.

<sup>6</sup> LG Ansbach, NJW 1997, 2628 – Ansbach.de; OLG Hamm, MMR 1998, 214 – braunschweig.de = <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/zivilrecht/lg/2198>; OLG Köln, MMR 1999, 536 – alsdorf.de; OLG Karlsruhe, MMR 1999, 604 - badwildbad.com = <http://www.jurawelt.com/anwaelte/internetrecht/urteile/2378>; OLG Köln, CR 1999, 385 – herzogenrath.de; OLG Brandenburg, K&R 2000, 169 - luckau.de.

Im Fall „boos.de“ des OLG München<sup>7</sup> war dies anders. Dort standen sich die Gemeinde Boos und eine Privatfirma, die ein Namensrecht nach § 12 BGB beanspruchen konnte, gegenüber. Das OLG entschied, dass die Gemeinde keinen Anspruch auf Unterlassung der Domain-Verwendung habe, da bei der Interessensabwägung nach § 12 BGB grundsätzlich das Prioritätsprinzip („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“) zur Anwendung komme. Lediglich in den Fällen, in denen Gebietskörperschaften eine überragende Bedeutung zukomme, könne etwas anderes gelten.

Vor kurzem hat der BGH mit dem „shell.de“-Urteil<sup>8</sup> dieses Prinzip bei Namensgleichheit zwischen Privatpersonen grundlegend anerkannt.

Das OLG Koblenz nun hat mit seiner Entscheidung diese Grundsätze auch im Verhältnis zwischen einer Gebietskörperschaft und einer namensgleichen Privatperson für anwendbar erklärt und geht damit klar konform mit der Rechtsprechung des OLG München. Die Richter berufen sich dabei in ihren Entscheidungsgründen ausdrücklich auf die „shell.de“-Leitsätze.

**ANMERKUNG:**

Das Urteil der Koblenzer verdient in vollem Umfang Zustimmung. Der entscheidende Unterschied zu den Fällen „heidelberg.de“, „anbach.de“, „braunschweig.de“, „alsdorf.de“, „baldwildbad.com“ und „luckau.de“ liegt hier in dem Umstand, dass zwei namensgleiche Parteien um die Domain-Adresse stritten. Insoweit liegt keine Namensanmaßung vor, so dass diese Rechtsprechung auch nicht auf den vorliegenden Fall übertragbar war.

Vielmehr sind die inzwischen durch die „shell.de“-Entscheidung des BGH höchstrichterlich anerkannten Grundsätze auch auf das Verhältnis zwischen einer Gebietskörperschaft und einer Privatperson uneingeschränkt anwendbar. Demnach ist auch in diesen Fällen eine Interessensabwägung vorzunehmen, bei dem das Prioritätsprinzip entscheidende Bedeutung zukommt. Lediglich wenn dem Namen eine überragende Bedeutung zukommt – wie z.B. im

---

<sup>7</sup> OLG München, CR 2002, 56; Vorinstanz: LG Augsburg, MMR 2001, 243 = <http://www.jurawelt.com/anwaelte/internetrecht/urteile/1484>. Vgl. schon die Fälle LG Düsseldorf (Az.: 4 O 732/00)- schauenburg.de und LG Stuttgart (Az.: 17 O 92/00)- weingarten.de.

<sup>8</sup> BGH, Urt. v. 22.11.2001, Az.: I ZR 138/99. Das Urteil mit den ausführlichen Entscheidungsgründen liegt noch nicht vor. Eine Pressemitteilung findet sich unter <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/pressemitteilungen/zivilrecht/bgh/3712>. Ebenso schon Vorinstanz: OLG München, CR 1999, 382 – shell.de. Siehe auch OLG Hamm, CR 1998, 241 – krupp.de = <http://www.jurawelt.com/anwaelte/internetrecht/urteile/2193>.

Fall „shell.de“ – ist davon eine Ausnahme zu machen. Hier lehnten die Richter eine solche überragende Verkehrsgeltung ab.

Das OLG Koblenz ist somit neben dem OLG München das zweite oberinstanzliche Gericht, das diese Grundsätze auch auf das Verhältnis zwischen Gebietskörperschaft und Privatperson anwendet.